

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 67/72

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am  
10. Januar 1973

RegObersekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäfts-  
stelle

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte: .....

g e g e n

.....  
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Das Bundessozialgericht, 4. Senat, hat ohne mündliche Verhandlung am 5. Dezember 1972 durch seine Richter P e n q u i t t - Vorsitzender -, M ü l l e r und Dr. Z i m m e r und die ehrenamtlichen Richter W e n d e r o t h und S c h m i d t für Recht erkannt:

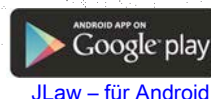
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes- sozialgerichts Baden-Württemberg vom 17. Dezember 1971 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Unter den Beteiligten ist streitig, ob die Zweite Vereinbarung zur Ergänzung des Allgemeinen Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über die Soziale Sicherheit (2. ErgVereinbarung) vom 18. Juni 1955 (BGBl II 1958 S. 757) einer Anrechnung von in Frankreich zurückgelegten Zeiten der Beitragsleistung zur Landesversicherungsanstalt (LVA) Westmark und zur Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (RfA) und eines anschließenden Kriegsdienstes bei der früheren Deutschen Wehrmacht in der deutschen Rentenversicherung entgegensteht.

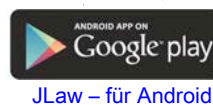
Der im November 1900 geborene Kläger war von 1919 an zunächst in Deutschland, später bis August 1939 in Frankreich, und zwar in Dijon, Clermont-Ferrand, St. Etienne und Thionville versicherungspflichtig beschäftigt. Von Anfang September 1939 bis zum 15. Juli 1940 war er in Frankreich interniert. Danach arbeitete er nach seinen Angaben zunächst 5 Monate als Angestellter bei der Kreisleitung Diedenhofen (= Thionville) und sodann am selben Ort wieder in seinem früheren Betrieb als Uhrmacher; für diese Beschäftigungen wurden - wie der Kläger vorträgt - Beiträge an die RfA und an die LVA Westmark entrichtet. Am 20. Juli 1942 wurde der Kläger zur Deutschen Wehrmacht einberufen; aus der sich anschließenden französischen Kriegsgefangenschaft wurde er am 10. August 1945 entlassen. In der Folge war er in Konstanz als selbständiger Uhrmacher tätig.

Durch Bescheid vom 19. November 1965 bewilligte die Beklagte dem Kläger ein Altersruhegeld in Höhe von vorläufig 110,- DM monatlich. Die Caisse Régionale d' Assurance Vieillesse in Straßburg, bei der der Kläger ebenfalls einen Rentenantrag gestellt hatte, setzte mit Bescheid vom

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

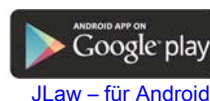
15. Januar 1966 eine jährliche Altersrente in Höhe von 3.070,20 FF fest. Sie berücksichtigte dabei für die Jahre 1933 und 1939 je 6 Monate, für das Jahr 1940 3 Monate und für die übrigen Jahre von 1934 bis 1945 einschließlich je 12 Monate Versicherungszeit. Daraufhin berechnete die Beklagte (Bescheid vom 11. März 1966) das Altersruhegeld des Klägers endgültig mit monatlich 119,40 DM.

Mit der Klage erstrebt der Kläger eine Anrechnung weiterer Beitrags- und Ersatzzeiten. Das Sozialgericht Konstanz (SG) hat die Beklagte unter Abweisung der Klage im übrigen verurteilt, das Altersruhegeld unter Berücksichtigung der Zeit vom 1. September 1939 bis zum 15. Juli 1940 neu zu berechnen (Urteil vom 17. Dezember 1969). Hiergegen hat der Kläger Berufung, die Beklagte Anschlußberufung eingelegt. Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zur Neuberechnung des Altersruhegeldes unter Berücksichtigung einer weiteren Beitragszeit vom 16. Juli 1940 bis zum 30. September 1940 und einer Ersatzzeit vom 20. Juli 1942 bis zum 30. April 1945 zu verurteilen. Die Beklagte hat Klageabweisung in vollem Umfang beantragt. Im übrigen haben beide Beteiligten um Zurückweisung der Anträge der Gegenseite gebeten.

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat Berufung und Anschlußberufung zurückgewiesen. Es hat die Zurückweisung der Berufung damit begründet, daß eine Beitragszeit vom 16. Juli 1940 bis zum 30. September 1940 und die Zeit des Kriegsdienstes nur vom französischen Versicherungsträger angerechnet werden könnten, wobei es unerheblich sei, ob dieser diese Zeiten angerechnet habe oder nicht. Zeiten, die danach nicht in der deutschen Rentenversicherung berücksichtigt werden dürften, aber auch vom französischen Versicherungsträger nicht berücksichtigt worden seien, könnten von der Beklagten nicht als



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Versicherungszeiten angerechnet werden. Eine Anwendung des Fremdrentengesetzes (FRG) scheide aus, weil der Kläger nicht zu dem Personenkreis des § 1 FRG gehöre.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Anliegen weiter. Er hält es für unverständlich, daß das LSG die Anrechenbarkeit der Zeit der Internierung bejaht, eine Anrechenbarkeit der darauffolgenden Zeiten der Beitragsleistung und des Kriegsdienstes aber verneint habe. Da für die geltend gemachte Beitragszeit Beiträge an die LVA Westmark und die RfA entrichtet worden seien, müßten diese Beiträge von der deutschen Rentenversicherung übernommen werden; das sei offenbar auch die Ansicht des französischen Versicherungsverträgers, der diese Zeit nicht berücksichtigt habe. Entsprechendes müsse auch für die Zeit des Kriegsdienstes gelten. Eine Vorversicherung habe hier ebenso bestanden wie bei der Zeit der Internierung. Er habe den Kriegsdienst bei der Deutschen Wehrmacht geleistet; es sei daher unbillig, wenn ihm die günstigere Anrechnung nach den deutschen Rechtsvorschriften versagt werde.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zur Gewährung eines Altersruhegeldes unter Berücksichtigung einer weiteren Beitragszeit vom 16. Juli 1940 bis zum 30. September 1940 und einer weiteren Ersatzzeit vom 20. Juli 1942 bis zum 30. April 1945 zu verurteilen.

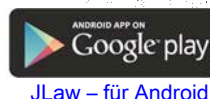
Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Die Revision ist unbegründet. Wie das LSG zutreffend entschieden hat, ist in der deutschen Rentenversicherung für die Berücksichtigung einer etwaigen Beitragszeit vom 16. Juli 1940 bis zum 30. September 1940 sowie einer Ersatz-

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

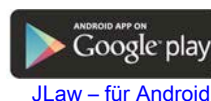
zeit vom 20. Juli 1942 bis zum 30. April 1945 kein Raum.

Nach Art. 5 Abs. 1 der 2. ErgVereinbarung werden Versicherungszeiten, die in den französischen Departements Haut-Rhin, Bas-Rhin und Moselle zwischen dem 1. Juli 1940 und dem 8. Mai 1945 zurückgelegt worden sind, von den französischen Versicherungsträgern übernommen. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind bei Beiträgen, wie sie für den Kläger im Jahre 1940 in Thionville entrichtet worden sein sollen, erfüllt. Darauf, ob die Beiträge deutschen Versicherungsträgern zugeflossen sind, kommt es nach dem Wortlaut des Abkommens nicht an; der Gebrauch des Wortes "übernommen" deutet vielmehr darauf hin, daß in erster Linie gerade an solche Beiträge gedacht worden ist. Keiner der Ausnahmetatbestände des Art. 5 Abs. 2 2. ErgVereinbarung ist erfüllt; der Kläger hatte vor den in Betracht kommenden Zeiten zuletzt der französischen Versicherung angehört. Dem steht nicht entgegen, daß nach dem - insoweit nicht angefochtenen - Berufungsurteil der Kläger unmittelbar vor der streitigen Beitragszeit eine deutsche Ersatzzeit zurückgelegt hat. Nach dem Sinn des Art. 5 2. ErgVereinbarung wird, wie das LSG zutreffend ausgeführt hat, eine Zugehörigkeit zur deutschen oder zur französischen Versicherung durch Entrichtung von Beiträgen begründet; ob das auch für die in Art. 8 bezeichneten Zeiten zu gelten hat, mag dahinstehen; ein solcher Fall ist hier nicht gegeben. - Soweit der Kläger es als einen Widerspruch ansieht, daß das LSG zwar die Anrechnung der Ersatzzeit der Internierung für geboten gehalten hat, nicht aber eine Anrechnung der danach folgenden Beitrags- und Ersatzzeiten, übersieht er, daß das angefochtene Urteil einer Nachprüfung nur im Rahmen der Revisionsanträge unterliegt.

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Auch die Zeit des Kriegsdienstes vom 20. Juli 1942 bis zum 30. April 1945 kann nicht als Ersatzzeit in der deutschen Rentenversicherung angerechnet werden. Nach Art. 8 Abs. 1 2. ErgVereinbarung werden bei der Anwendung der Art. 5 und 6 auch die Mobilmachungs- und Kriegsdienstzeiten in den kriegführenden Armeen vor dem 8. Mai 1945 als Versicherungszeiten berücksichtigt. Daß darunter auch Zeiten des Kriegsdienstes bei der Deutschen Wehrmacht zu verstehen sind, ergibt sich klar aus Art. 8 Abs. 2; da der dort zitierte Art. 6 es wiederum allein darauf abstellt, daß der Versicherte am 1. September 1939 in den genannten französischen Departements seinen Wohnsitz hatte, ist es ohne Belang, wo der Kläger seinen Wehrdienst abgeleistet hat.

Die Vorschriften der Art. 5, 6 und 8 der 2. ErgVereinbarung sind entgegen der Bedenken der Revision geltendes Recht. Ihre Anwendung im vorliegenden Fall steht nicht im Widerspruch zu Art. 51 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (vgl. EuGH SozR Nr. 10 zu Art. 28 EWG-VO Nr. 3). Sie sind ferner in Anhang D zu Art. 6 Abs. 2 Buchst. e der VO Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (EWG-VO Nr. 3) vom 25. September 1958 aufgeführt; ihre Fortgeltung wird daher auch durch die EWG-VO Nr. 3 nicht berührt (vgl. EuGH SozR Nr. 8 zu Art. 27 EWG-VO Nr. 3).

- 7 -



- 7 -

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)